

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen hat in seiner Sitzung vom 16.03.2022 zur näheren Regelung des Geschäftsganges von Sitzungen des Gemeinderats gemäß § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001 nachstehende

## GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen.

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Begriffe beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen; das heißt, die betreffenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral anzuwenden.

### § 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister beruft nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, den Gemeinderat, in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat zur öffentlichen Sitzung ein. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist schriftlich (per E-Mail) unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Uhrzeit des Sitzungsbeginns und der Tagesordnung mindestens 5 Werktage vor Beginn der Sitzung zu verständigen.
- (2) Im Kalendermonat August findet keine Gemeinderatssitzung statt, es sei denn, dass die Abhaltung einer solchen zur Behandlung unaufschiebbarer Angelegenheiten im öffentlichen Interesse erforderlich wäre.

### § 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung störende Zuhörer entfernen lassen. Sind die Urheber der Störung nicht individualisierbar und besteht die Gefahr, dass die Sitzung des Gemeinderates nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, so ist der Bürgermeister berechtigt, den gesamten Zuhörerraum räumen zu lassen.

### **§ 3 Besondere Leitungsbefugnisse**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz und obliegt ihm die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge und Tagesordnungspunkte. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung. Der Bürgermeister kann in der Sitzung des Gemeinderates eine Umreihung der Tagesordnungspunkte vornehmen, oder im Rahmen des gesetzlich zulässigen einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Auch jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beantragen. Gegen eine Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Gemeinderates Widerspruch erheben, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat.
- (2) Weicht ein Mitglied des Gemeinderates von der Sache ab, kann dieses vom Bürgermeister „Zur Sache“ gerufen werden. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen. Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates, das in Reden oder Zwischenrufen den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen verwendet, den Ruf „Zur Ordnung“ erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen.
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann die Erteilung eines Rufes „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ durch den Bürgermeister beantragen, worüber der Gemeinderat entscheidet.

### **§ 4 Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen und von diesen an Ort und Stelle Kopien anfertigen oder Kopien bzw. Ausdrucke anfertigen lassen.

### **§ 5 Wortmeldungen**

- (1) Jeder, dem das Wort erteilt wurde, hat seinen Vortrag in freier Rede an den Vorsitzenden oder an den versammelten Gemeinderat, nicht aber an einzelne Gemeinderatsmitglieder, zu richten. Hierbei dürfen Protokollauszüge, Ausschussberichte und Anträge verlesen sowie Notizen benützt werden.
- (2) Jedes Gemeinderatsmitglied kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, ferner zur Anbringung von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen, wenn es die Fehldarstellung von persönlichen Verhältnissen oder Tatsachen richtigstellen will.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zum Anbringen von persönlichen oder tatsächlichen Berichtigungen sind jederzeit zu berücksichtigen. Ist über einen Gegenstand der Tagesordnung bereits abgestimmt worden, sind derartige Wortmeldungen dazu nicht mehr zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen.

### **§ 6 Anträge und Anfragen**

- (1) Anfragen und Anträge kommen nach der jeweiligen Reihenfolge ihrer Einbringung zur Behandlung. Eine Zurückziehung von Anfragen und Anträgen ist jederzeit möglich.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbstständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen. Jeder Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand ist in der selben Sitzung abzustimmen. Selbstständige Anträge sind, sofern ihnen nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird, dem Gemeindevorstand, soweit der Gemeinderat aber hierfür besondere Ausschüsse eingerichtet hat, dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zuzuweisen. Der Gemeinderat hat über einen selbstständigen Antrag ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten, abzustimmen.
- (4) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach § 50 Abs. 2 TGO 2001 zugewiesen hat, Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde jederzeit stellen. Der Befragte hat die Anfragen zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen.
- (5) Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt einzubringen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu verlesen. Mündliche Anfragen sind in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ zu stellen.
- (6) Der wesentliche Inhalt einer Anfrage ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann die Anfrage nicht in der selben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine weitere Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ auch mündlich beantwortet werden.

### **§ 7 Abstimmungsverfahren**

- (1) Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
- (2) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) In der Regel ist offen durch Aufheben der Hand abzustimmen. Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der Bürgermeister die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, namentlich oder geheim abzustimmen. Zur namentlichen Abstimmung hat der Schriftführer die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates zu verlesen. Jedes Mitglied hat nach dem Aufruf seines Namens die Stimme abzugeben. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme in die Niederschrift aufzunehmen. Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Wahlen sind jedenfalls in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden.

### **§ 8 Teilnahme von Gemeindebediensteten**

Der Bürgermeister ist berechtigt, Gemeindebedienstete oder andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme beizuziehen.

## § 9 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist von einem Gemeindebediensteten oder einem Mitglied des Gemeinderates eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.
- (2) Die Beschlüsse, die in nicht öffentlichen Sitzungen gefasst werden, sind streng vertraulich zu behandeln und in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.
- (3) Wortmeldungen werden grundsätzlich nur auf Verlangen des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes protokolliert. Solche Wortmeldungen sind möglichst kurz zu fassen.
- (4) Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwände vorgebracht, so entscheidet die einfache Mehrheit des Gemeinderates über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Einwände.
- (5) Jedermann kann während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Die Gemeinde hat die Niederschrift bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde, sofern eine solche vorhanden ist, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der gesonderten Niederschrift ist nicht zulässig.

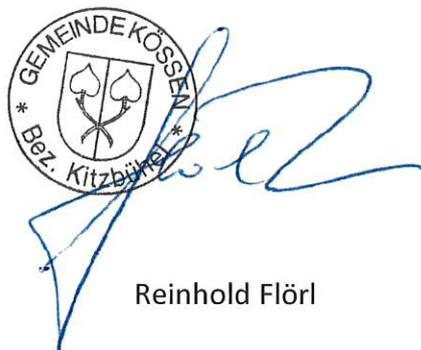
## § 10 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Kössen vom 02.09.2016 außer Kraft.

Kössen, am 16.03.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 22.03.2022

Abzunehmen am: 06.04.2022

Abgenommen am: 08. APR. 2022